

EURO-LETTER

Nr. 93

November 2001

Dieser Euro-Letter ist im pdf-Format auf Englisch verfügbar unter
http://www.steff.suite.dk/eurolet/eur_93.pdf

Der Euro-Letter wird im Namen der ILGA-Europa – Der Europäische Regionalverband des Internationalen Lesben- und Schwulenverbands - [The European Region of the International Lesbian and Gay Association] von der internationalen Abteilung des Dänischen Nationalverbands für Schwule und Lesben mit Unterstützung von der Europäischen Gemeinschaft – Die Europäische Union gegen Diskriminierung – veröffentlicht.

Herausgeber/innen: Steffen Jensen, Ken Thomassen, Peter Bryld, Lisbeth Andersen und Soeren Baatrup.

Kontakt zum Euro-Letter:

<mailto:steff@inet.uni2.dk>

<http://www.steffenjensen.dk>

Fax: +45 4049 5297 / Tel: +45 3324 6435 / Handy: +45 2033 0840

Post: c/o Steffen Jensen, Gl. Kongevej 31, 4.th, DK-1610 Copenhagen V, Denmark

Sie können den Euro-Letter per E-Mail bekommen, wenn Sie eine Mitteilung ohne Text senden an

<mailto:euroletter-subscribe@egroups.com>

und von Nr. 30 an sind die Euro-Letter im Internet zugänglich unter

<http://www.steff.suite.dk/eurolet.htm> und unter

<http://www.france.qrd.org/assocs/ilga/euroletter.html>

Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht unbedingt die Position oder die Meinung der Europäischen Kommission wieder.

In dieser Ausgabe

- FINNISCHE GESETZGEBUNG ZU GLEICHGESCHLECHTLICHEN PARTNERSCHAFTEN GEBILLIGT
- LETTLAND: EUROPÄISCHE KOMMISSION LOBT NEUES LETTISCHES ARBEITSGESETZ ABER BETONT MANGEL IN BESTIMMUNG ZUR ANTIDISKRIMINIERUNG
- SEXUELLE UND GESCHLECHTERMINDERHEITEN AM ARBEITSPLATZ
- UND NEUN MONATE SPÄTER LESBISCHE PARTNERINNEN IN DEN NIEDERLANDEN ERHALTEN VOLLE VERANTWORTUNG FÜR KINDER
- ERSTES BUCH ÜBER RECHTSSTELLUNG VON SEXUELLEN MINDERHEITEN IN RUBLAND

Der Euro-Letter ist jetzt auf Portugiesisch verfügbar unter: <http://www.steff.suite.dk/eurolet.htm>

Unterlagen über die ILGA-Europa gibt es auf der ILGA-Europa Homepage <http://www.ilga-europe.org>

Quelle: http://www.steff.suite.dk/eurolet/eur_93.pdf * Anmerkungen des Übersetzers in eckigen Klammern * In Texten verwendete und nicht erläuterte Abkürzungen:

LGBT Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender

EG Europäische Gemeinschaft(en)

EU Europäische Union

NGO Nichtstaatliche Organisation (im EU-Jargon auch NRO: Nichtregierungsorganisation)

FINNISCHE GESETZGEBUNG ZU GLEICHGESCHLECHTLICHEN PARTNERSCHAFTEN GEBILLIGT

Von Rainer Hitunen, SETA

Gesetz zur eingetragenen Partnerschaft, wie im finnischen Parlament angenommen (28. September 2001, mit 99 zu 84 Stimmen). Das Gesetz wird erwartungsgemäß Anfang März 2002 in Kraft treten, aber das genaue Datum ist nicht bestätigt worden.

Kapitel 1: Eintragung der Partnerschaft (Paragraphen 1-6)

- Die Eintragung der Partnerschaft steht zwei Personen gleichen Geschlechts offen, die beide achtzehn Jahre alt sein müssen. Es gibt keine Bedingung für eine besondere sexuelle Orientierung.
- Die gesetzlichen Einwände gegen eine Eheschließung, wie Blutsverwandtschaft, gelten auch für die Eintragung einer Partnerschaft.
- Die Partnerschaft soll von einer Amtsperson eingetragen werden, die zu staatlichen Eheschließungen befugt ist.

Kapitel 2: Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft (Paragraph 7)

Die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft hat gemäß den Bestimmungen im Gesetz zu Eheschließungen stattzufinden.

Kapitel 3: Rechtliche Auswirkungen der Eintragung der Partnerschaft (Paragraphen 8-9)

- Die rechtlichen Folgen der eingetragenen Partnerschaft sind die gleichen wie bei der Eheschließung, sofern nicht anders geregelt (§ 8).
- Alle verheiratete Paare oder Ehegatten/innen betreffenden Bestimmungen gelten für eingetragene Partner/innen, sofern nicht anders geregelt (§ 8).
- Das Gesetz zur Vaterschaft und andere Bestimmungen, die nur auf der Tatsache gegründet sind, dass Ehegatten/innen eines bestimmten Geschlechts sind, gelten nicht für eingetragene Partner/innen (§ 9).
- Die Ehegatten/innen zur Adoption in die Lage versetzenden Bestimmungen im Adoptionsgesetz gelten nicht für eingetragene Partner/innen (§ 9), noch gelten die Bestimmungen des Namensgesetzes, das verheirateten Paaren ermöglicht, einen gemeinsamen Familiennamen zu führen.

Kapitel 4: Paragraphen, die sich auf internationales Privatrecht beziehen (Paragraphen 10-15)

- Voraussetzungen für die Eintragung der Partnerschaft: Mindestens eine/r der Partner/innen ist ein/e finnischer Bürger/in und Einwohner/in von Finnland oder beide Parteien haben während der zwei vorangegangenen Jahre in Finnland gewohnt.
- Eine andere Staatsangehörigkeit eines Landes, in dem die eingetragene Partnerschaft vorgesehen ist, kann zu einer berechtigenden Staatsangehörigkeit zum Zwecke der Eintragung einer Partnerschaft in Finnland bestimmt werden.
- Die eingetragene Partnerschaft zwischen Angehörigen des gleichen Geschlechts gilt in Finnland, wenn sie in dem Staat gilt, wo die Eintragung vorgenommen wurde.

Kapitel 5: Weitere Bestimmungen (Paragraph 16)

- Bestimmungen zum Inkrafttreten

(Gegenwärtige Gesetzgebung zur Elternschaft in Finnland)

Das Gesetz zum Kindersorgerecht erlaubt, dass das Sorgerecht für ein Kind auch auf eine andere Person/en als den Eltern übertragen werden kann. Das kann durch die Anordnung eines Gerichts veranlasst werden, wenn es im besten Interesse des Kindes liegt. Finnische Gerichte haben gleichgeschlechtlichen Paaren gemeinsames Sorgerecht für ein Kind übertragen, obgleich eine/r der Zusammenlebenden kein Elternteil des Kindes ist. Es gibt keine Gesetzgebung, die den Zugang zu [medizinisch] unterstützter Fortpflanzung regelt. Krankenhäuser behandeln auch lesbische Paare oder allein-stehende Frauen, die keinen Partner haben.

LETTLAND: EUROPÄISCHE KOMMISSION LOBT NEUES LETTISCHES ARBEITSGESETZ ABER BETONT MANGEL IN BESTIMMUNG ZUR ANTIDISKRIMINIERUNG

Von Juris Ludvigs Lavrikovs

Am 20. Juni 2001 wurde ein neues Arbeitsgesetz vom lettischen Parlament gebilligt und vom lettischen Präsidenten unterzeichnet. Das Gesetz tritt am 01. Juni 2002 in Kraft.

Ein Entwurf zum Arbeitsgesetz wurde vom Justizministerium 1999 vorbereitet. Seine Bestimmung zur Antidiskriminierung stützt sich auf Artikel 13 des Vertrags von Amsterdam und die dann entworfene EU-Richtlinie zur Gleichbehandlung, die insbesondere Diskriminierung in der Beschäftigung

unter anderem aus Beweggründen sexueller Orientierung verbot. Artikel 7 (Antidiskriminierung) des Entwurfs zum lettischen Arbeitsgesetzes umfasste auch sexuelle Orientierung als einen der Beweggründe, auf Grund derer Diskriminierung in der Beschäftigung zu verbieten war. Jedoch wurde die sexuelle Orientierung nach der ersten Lesung im lettischen Parlament, als der Arbeitsgesetzentwurf an verschiedene parlamentarische Ausschüsse weitergeleitet wurde, vom Ausschuss für Menschenrechte und öffentliche Angelegenheiten aus dem Entwurf gestrichen. Vor der dritten und abschließenden Lesung im Parlament hatte Artikel 7 nicht einmal eine Unbegrenztheit [unbegrenzte Liste von Beweggründen], die erlauben würde, ihn als sexuelle Orientierung umfassend auszulegen. Nur nach Anstrengungen der Einflussnahme des Lettischen Nationalen Menschenrechtsbüros wurde eine unbegrenzte Liste in Artikel 7 eingeführt.

Artikel 7 (Antidiskriminierung) des neuen Arbeitsgesetz lautet wie folgt:

"Grundsätze der Gleichberechtigung

- (1) Jede Person soll gleiche Rechte auf Beschäftigung, auf eine recht und billige, sichere Arbeitsumgebung, die der Gesundheit nicht schadet, und auf gerechte Bezahlung für Arbeit haben.
- (2) Die Rechte, auf die in Paragraph 1 dieses Artikels Bezug genommen wird, sind ohne jegliche direkte oder indirekte Diskriminierung in Hinsicht auf Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Behinderung, religiöse, politische oder andere Weltanschauung, ethnischen oder sozialen Hintergrund oder materielle Stellung, Familienstand oder andere Rechtsstellung zu gewährleisten."

Das Fehlen des Verbots der Diskriminierung aus Gründen sexueller Orientierung in der Beschäftigung widerspricht der EU-Ratsrichtlinie zur Gleichbehandlung aus dem Jahr 2000. Lettland hat eine Verpflichtung, seine Gesetzgebung mit den EU-Anforderungen vor dem Beitritt zu harmonisieren. Gleichzeitig lässt eine unbegrenzte Liste in Artikel 7 die Möglichkeit offen, Artikel 7 so auszulegen, als ob er auch sexuelle Orientierung einschließt. Es bleibt abzuwarten, ob er so infolge einer Klarstellung, entweder durch eine offizielle Erklärung oder durch einen Testfall, ausgelegt werden wird. Wenn solch eine Erklärung oder solch ein Testfall nicht erfolgt, wird Lettland verpflichtet sein, Diskriminierung in der Beschäftigung aus Beweggründen sexueller Orientierung beim Beitritt zur Europäischen Union ausdrücklich zu verbieten.

Am 13. November 2001 veröffentlichte die Europäische Kommission ihren regelmäßigen Bericht 2001 über den Fortschritt aller Bewerberstaaten zum Beitritt. Obgleich die Kommission Lettland für

die Einführung eines neuen Arbeitsgesetzes lobt, das den EU-Standards entspricht, hebt sie auch in Kapitel 13, "Sozialpolitik und Beschäftigung" ihres Berichts über Lettland (SEC(2001)1749) hervor, dass "der Kampf gegen Ausgrenzung, wie er in Artikel 136 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verankert ist, Bestandteil der Ziele der EU-Sozialpolitik ist. Wie vom Europäischen Rat in Lissabon und Nizza verabschiedet, verbindet die Politik zur Bekämpfung sozialer Ausgrenzung gemeinsam gebilligte Ziele auf der EU-Ebene und nationale Aktionspläne. Der Europäische Rat in Götheburg im Juni 2001 forderte Bewerberstaaten auf, die Ziele der Union, soziale Integration zu fördern, in ihre nationale Politik umzusetzen. Weitere Anstrengungen sind erforderlich, um die Anpassung an den gemeinschaftlichen Besitzstand zur Antidiskriminierung, der in Artikel 13 des Vertrags verankert ist, zu gewährleisten."

Das macht deutlich, dass Lettland, indem es Diskriminierung in der Beschäftigung aus solchen Beweggründen wie Rasse, Religion, Alter und Behinderung () verbietet, aber sexuelle Orientierung auslöst, versagt, die EU-Standards voll zu erfüllen.

SEXUELLE UND GESCHLECHTERMINDERHEITEN AM ARBEITSPLATZ

Von Jukka Lehtonen

Am 15. November 2001 wurde das Neue Gleichstellungsprojekt gegen Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung in Finnland von der Universität Helsinki, Stakes (Nationales Forschungs- und Entwicklungszentrum für Wohlfahrt und Gesundheit im Ministerium für Soziales und Gesundheit) und SETA (der nationalen LGBT-Organisation in Finnland) in Gang gesetzt. Der Zweck des Projekts ist es, neue Methoden zu entwickeln, die helfen, Verfahrensweisen im Arbeitsleben für lesbische, schwule, bisexuelle und transgender Menschen zu verbessern. Eine Untersuchung und Interviews werden durchgeführt werden, um die Situation von sexuellen und geschlechtlichen Minderheiten am Arbeitsplatz zu studieren.

Es gibt ein Gesetz zur Antidiskriminierung in Finnland, das jegliche Diskriminierung im Arbeitsleben verbietet, aber bis jetzt gibt es keine Informationen über die Auswirkungen dieses Gesetzes. Während des Projekts werden Erziehungsmethoden und Informationsmaterial zu diesen Fragen herausgebracht und Netzwerke der Zusammenarbeit geschaffen werden, um die Probleme in Angriff zu nehmen, denen Schwule, Bisexuelle und transgender Menschen im Arbeitsleben gegenüber stehen.

Das Projekt wird hauptsächlich vom Europäischen Sozialfonds und dem finnischen Arbeitsministerium

finanziert. Mit ähnlichen Projekten in verschiedenen europäischen Staaten wird versucht, alle Formen von Diskriminierung und Ungleichheiten im Arbeitsleben abzuschaffen.

Dem eigentlichen Projekt geht ein Zeitraum von sechs Monaten für Planung und Information voraus. Während dieser Zeit werden wir auch auf der Suche nach Partnern/innen für Zusammenarbeit sowohl innerhalb als auch außerhalb Finnlands sein. Das eigentliche Projekt wird im Mai 2002 mit Forschungs-, Erziehungs- und Entwicklungsarbeiten gestartet. Das Projektbüro ist in der soziologischen Fakultät der Universität von Helsinki angesiedelt. Die mit dem Projekt beschäftigten Personen sind Herr Jukka Lehtonen als Projektdirektor und Frau Kati Mustola als Forscherin.

Für Informationen und Zusammenarbeit nehmen Sie bitte Kontakt auf mit:

Jukka Lehtonen

Soziologische Fakultät / Forschungsabteilung

P.O. Box 35, 00014

Universität Helsinki

E-Mail: jplehton@helsinki.fi ; tel.+358-9-19124705; fax +358-9-191 24750

<http://www.valt.helsinki.fi/staff/jplehton>

UND NEUN MONATE SPÄTER ... LESBISCHE PARTNERINNEN IN DEN NIEDERLANDEN ERHALTEN VOLLE VERANTWORTUNG FÜR KINDER

Von Kees Waaldijk (Universität Leiden, <http://ruljis.leidenuniv.nl/user/cwaaldij/www/>)

Als die Eheschließung am 01. April 2001 für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet wurde, blieb ein wichtiger Unterschied zwischen lesbischen und heterosexuellen Ehen bestehen. Wenn ein Kind in einer heterosexuellen Ehe geboren wird, hat das Kind automatisch den Ehemann der Mutter als legalen Vater, und dieser Vater und diese Mutter teilen sich alle rechtlichen und finanziellen Verantwortlichkeiten für das Kind. Solch gemeinsames Sorgerecht plus gemeinsamer elterlicher Unterhaltspflichten ergeben sich nicht automatisch, wenn ein Kind in einer lesbischen Ehe geboren worden ist (noch, wenn ein Kind in einer lesbischen oder heterosexuellen eingetragenen Partnerschaft zur Welt gekommen ist). Diese Verantwortlichkeiten konnten nur durch Anrufung eines Gerichts erhalten werden.

Aber das wird sich nun am 01. Januar 2002 ändern. Jedes nach diesem Datum in einer lesbischen Ehe (oder in einer eingetragenen Partnerschaft von zwei Frauen oder einem Mann und einer Frau) geborene Kind wird automatisch vom Augenblick der Geburt an zwei voll verantwortliche Erwachsene haben: seine Mutter und ihre/ Ehegatten/in oder eingetra-

gene/n Partner/in. Diese/r Ehegatte/in oder diese/r Partner/in wird weiterhin nicht als "Vater" des Kindes angesehen, aber wird einen gleichen Anteil am elterlichen Sorgerecht und den Unterhaltspflichten für das Kind haben.

Das ist das Ergebnis des Gesetzes vom 04. Oktober 2001 (das verschiedene Artikel des ersten Buchs des Bürgerlichen Gesetzbuchs ändert), dass im Staatsblad [Staatsanzeiger] 2001, Nr. 468 veröffentlicht wurde. Kraft eines königlichen Dekrets vom 07. November 2001 (Staatsblad 2001, Nr. 544) wird das Gesetz am 01. Januar 2002 in Kraft treten.

Weil Kinder nur in Ehen und eingetragenen Partnerschaften geboren werden, denen mindestens eine Frau angehört, wird ein Elternteil männlichen Geschlechts, der die rechtlichen und finanziellen Verantwortlichkeiten mit dem Vater des Kindes teilen möchte, weiterhin vor Gericht gehen müssen, um für das gemeinsame elterliche Sorgerecht und Unterhaltspflichten nachzusuchen. Ein schwuler oder lesbischer Elternteil, der vollständige elterliche Rechtsstellung haben möchte, um seine Verantwortlichkeiten zu vervollständigen, wird sich dem Adoptionsverfahren unterziehen müssen. Adoption durch gleichgeschlechtliche Partner/innen wurde in den Niederlanden am 01. April 2001 möglich (siehe: <http://ruljis.leidenuniv.nl/user/cwaaldij/www/>). Die ersten solcher Adoptionen werden erwartungsgemäß von niederländischen Gerichten um den Januar 2002 herum entschieden werden.

Für einigen Hintergrund des neuen Bestandteils der Gesetzgebung siehe mein Kapitel "Kleiner Wandel: Wie der Weg zur gleichgeschlechtlichen Eheschließung in den Niederlanden geebnet wurde", in: Robert Wintemute and Mads Andenæs (Herausgeber), Legal Recognition of Same-Sex Partnership, A Study of National, European and International Law [Rechtliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaft, Eine Studie nationalen, europäischen und internationalen Rechts], Oxford: Hart Publishing 2001, Seiten: 437-464.

(siehe:

<http://www.hart.oxi.net/bookdetails.asp?id=223&bnid=1>)

ERSTES BUCH ÜBER RECHTSSTELLUNG VON SEXUELLEN MINDERHEITEN IN RUßLAND

Von Beck Verlagshaus

(Moskau, Russische Föderation)

Das neue Buch von Nicolas Alekseev "Rechtsstellung sexueller Minderheiten: Rußland im Licht der Praktiken internationaler Organisationen und der Gesetzgebung anderer Länder" (ISBN 5-83639-325-2) wird im Dezember 2001 herausgegeben.

Dieses Buch ist die erste Veröffentlichung in Rußland, die sich mit den Fragen der Rechtsstellung und Rechte von Schwulen und Lesben auseinandersetzt. Sich auf die in jüngster Zeit verfügbaren Daten stützend, bringt es die Informationen und Rechtsquellen gegen Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung auf einen gemeinsamen Nenner. Darüber hinaus erklärt es die Rechte sexueller Minderheiten auf aller Welt, dargestellt in allen Rechtsbereichen: Verfassungs-, Straf-, Familienrecht, Bürgerlichem Recht und so weiter. Es handelt von Diskriminierungsproblemen und Rechten in Hinsicht auf Mindestschutzalter, eingetragene Partnerschaften, Einwanderungsrechte binationaler schwuler Paare, Asylgewährung aufgrund von Strafverfolgung sexueller Orientierung, künstlicher Befruchtung, Adoption, Erbschaft und andere. Besondere Kapitel des Buches sind dem Zusammenhang von Homosexualität und Religion und den Bestandteilen und dem Einfluss sozialer Stellungen sexueller Minderheiten in verschiedenen Staaten der Welt gewidmet.

Die gesamten Informationen über Rußland sind in zwei Kapiteln zusammengefasst: das erste über die historische Entwicklung russischer Gesetzgebung und die Einstellungen gegenüber Homosexualität in den alten Zeiten und das zweite handelt von der heutigen russischen Gesetzgebung und ihrer Beziehung zu den Gesetzen anderer Staaten zu Schwulenrechten. Der Autor liefert deutliche Beispiele von Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und schlägt gesetzliche Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Rechtsstellung von Schwulen und Lesben in der russischen Gesellschaft vor.

Das Buch ist auf Rechtsquellen von Ländern gestützt, die sich mit der Frage von Schwulen- und Lesbenrechten in ihrer gesetzgeberischen Arbeit auf der Bundes- und/oder Regionalebene befassen. Es umfasst den bei der Rechtsstellung sexueller Minderheiten gemachten Fortschritt in Australien, Österreich, Belgien, Kanada, der Tschechischen Republik, Zypern, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Irland, Israel, Luxemburg, Namibia, den Niederlanden, Neuseeland, Norwegen, Portugal, Rußland, Slowenien, Südafrika, Spanien, Schweden, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten und anderen.

Der Autor berücksichtigt die verfügbaren rechtlichen Verfahrensweisen, das heißt Fallrecht, Positionen und Texte über Schwulenfragen einer Reihe von internationalen Organisationen, wie dem Europarat, der Europäischen Union, den Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und andere. Das Buch ist in russischer Sprache geschrieben und enthält eine Einleitung, Inhaltsangaben und die Informationen über den Autor in französischer Sprache. Jede/r, die/der sowohl außerhalb als auch innerhalb der

Russischen Föderation Exemplare des Buchs bestellen möchte, kann Kontakt mit dem BECK Buchvertrieb in Moskau aufnehmen (Tel.: 007-095-973-9062). Außerdem können Käufer/innen per Fax unter: 007-095-978-1631 oder per E-Mail unter: vesk2000@km.ru oder vesk@vesk.net bestellen. Die E-Mail-Adresse des Autors lautet: nicolas_alexeyev@htomail.com. Es wird auch möglich sein, das Buch über die virtuelle Buchhandlung der nationalen russischen schwulen Webseite im Internet unter: <http://www.gay.ru> zu bestellen. Der geschätzte Umfang des Preises für das Buch bewegt sich zwischen 5,5 und 6 Euro.